

damals andere Funktionen hatten als heute, etwa auch Teil einer fehdeartigen Auseinandersetzung sein konnten. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, hätte es allerdings nicht des ausführlichen, teilweise mehrfachen Nacherzählens aller einschlägigen Fälle aus den *Gesta Friderici* Ottos von Freising und Rahewins bedurft, das überdies die eigentliche Schwäche dieser Arbeit enthüllt: die für die Textinterpretation unumgängliche, hier aber nicht einmal in Ansätzen vorhandene Kenntnis der lateinischen Sprache. Quellen werden ausschließlich in leicht erreichbaren Übersetzungen benutzt und ausgiebig zitiert; wo eine solche einmal nicht vorhanden ist, kommt es zwangsläufig zu groben Mißverständnissen. Kostprobe aus Gottfried von Viterbo: Der Vers *Passibus occultis super alta cacumina tendunt* wird S. 91 allen Ernstes wiedergegeben mit „Als das Geheimnis offenbar war, schlugen sie ihre Zelte oberhalb eines hohen Gipfels auf“; *bella Verona movet* soll heißen „er [der Kaiser] brachte den Krieg nach Verona“ (S. 90) statt gerade umgekehrt. Übrigens rettet den Vf. an dieser Stelle lediglich sein übliches Verfahren, Quellen vorzustellen, ohne sie dann eigentlich auszuwerten, sonst hätte er ja aufgrund seiner eigenwilligen Textausdeutung zu einer völligen Neubewertung der Geschehnisse des Jahres 1155 kommen müssen. Sprachliche Schnitzer gibt es auch im deutschen Text zuhauf, z. B. „das Traktat“ (S. 14), „Codic“ (S. 16), „editierte Ausgabe“ (S. 16 und 17), „der Pantheon und das Liber universalis“ (S. 90), „der Anonymi“ (S. 118), „die honor“ (S. 175). Das alles sagt zwar nichts über die Richtigkeit oder Falschheit der Ergebnisse dieses Buches aus, aber doch etwas über die Oberflächlichkeit, mit der sie gewonnen wurden. Eine gründlichere Behandlung weniger ausgewählter Fälle von Konfliktlösung unter Friedrich Barbarossa unter Heranziehung sämtlicher Quellen hätte sicher mehr für das Thema erbracht.

Roman Deutinger

Kees BEZEMER, *What Jacques saw. Thirteenth century France through the eyes of Jacques de Revigny, professor of law at Orleans* (Ius Commune. Sonderhefte 99) Frankfurt am Main 1997, Klostermann, IX u. 154 S., ISBN 3-465-02946-1, DEM 68. – Jacques Révigny, führender Jurist der Rechtsschule von Orléans zwischen 1265 und 1280, hat in Vorlesungen und Repetitionen das ganze *Corpus Iuris* behandelt (vgl. DA 47, 308). Sie sind zum größten Teil ungedruckt, und aus diesem umfangreichen Material hat B. persönliche Bemerkungen Révignys und seine Erörterung zeitgenössischer Ereignisse zusammengestellt und thematisch gegliedert. Nach einem Überblick über Leben und Wirken des Rechtsgelehrten werden in zwei Kapiteln seine Einsichten in kirchliche und weltliche Verhältnisse mitgeteilt. Zwischen diese beiden Abschnitte hat der Vf. ein Kapitel mit Révignys Äußerungen zur weltlichen und kirchlichen Rechtspraxis eingefügt. Jeder der kurzen Abschnitte endet mit einer ausführlichen Angabe der benutzten Quellen; am Schluß des Bandes stehen eine Übersicht über die Hss. und Editionen der Werke Révignys, ein ausführliches Literaturverzeichnis und Personen-, Orts- und Sachregister.

D. J.

Susanne DEGENRING, *Die Frau die (wider-)spricht: Gelehrte Juristen über Frauen als Zeuginnen in Prozessen ihrer Männer*, ZRG Kan. 85 (1999) S. 203–224, analysiert Aussagen gelehrter Juristen, durch die das Zeugenrecht der Frau und